

Verwerfung des angeführten Befreiungsgrundes später bekannt gemacht worden, längstens vor dem Beginnen des Loosziehungsgeschäfts der Commission zu erklären. Zur weitem Ausführung des Recurses ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen gestattet, welche mit dem Tage nach der Loosziehung beginnt.

§. 5.

Zu §. 8.

Wird auf selbigen von der Kreisdirection abfällig entschieden, so ist der betheiligte Militairpflichtige berechtigt, bei der Oberrecrutirungsbehörde binnen einer Frist von drei Wochen Beschwerde zu führen. Diese Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem ihm die Entscheidung der Kreisdirection bekannt gemacht worden.

Gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde findet eine weitere Berufung nicht statt.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Da die Motive zu §. 4 auch zugleich auf §. 5 u. 6 sich beziehen, so will ich diese §§. mit hier vorlesen.

Die Motive zu §. 4, 5 und 6 lauten:

Die Vorschrift in §. 7 des Gesetzes, daß ein Militairpflichtiger über den gegen eine abfällige Bescheidung der Recrutirungscommission zu ergreifenden Recurs sich sofort bei der Commission zu erklären habe, hat sich practisch nicht immer ausführbar gezeigt.

Dergleichen Individuen können sich nur in seltenen Fällen über das, was sie auf den erhaltenen Commissionsbescheid thun wollen, sofort fassen, gewöhnlich halten sie erst eine Berathung mit ihren Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen nöthig. Man hat daher schon jetzt im Instructionswege nachhelfen und die Annahme einer solchen Erklärung bis zum Tage vor der Loosziehung gestatten müssen. Es wird dieselbe sogar bis zum Loosziehungstage, jedoch längstens bis zum Beginnen des Loosziehungsgeschäfts, auszudehnen sein, da der Tag vor dem Loosziehungstermine als Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen gilt und die Commission in einzelnen Fällen in die Lage kommen kann, erst am Loosungstage vor dem Anfange des Loosziehungsgeschäfts noch eine Bescheidung ertheilen zu müssen. In einem solchen Falle muß der Betheiligte sich allerdings sofort über den zu ergreifenden Recurs erklären, weil bis zur definitiven Regulirung des Loosziehungsstandes jede diesfällige Ungewißheit beseitigt sein muß. Aus demselben Grunde ist auch nothwendig, die Reclamationen der Eltern, Vormünder und sonstigen Angehörigen der Militairpflichtigen an diese Fristen zu binden.

Angemessen hat es übrigens geschienen, die Frist zur Ausführung des Recurses von zehn Tagen auf vierzehn Tage zu verlängern und den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die dreiwöchentliche Frist zur Beschwerdeführung zu berechnen ist.

Der Deputationsbericht zu §. 4 sagt:

Bei

§. 4 (zu §. 7)

zeigte sich ein gewisser Widerspruch zwischen dem ersten und zweiten Satze des Paragraphen, indem der letztere bestimmt, daß ein Recurs bei Verlust desselben bis zum Tage vor der Loosziehung angebracht werden müsse, derselbe Satz aber auch den nämlichen Tag für den äußersten Termin aller Reclamations-

anbringen erklärt, welche doch vorhergegangen sein müssen, ehe ein Recurs eingewendet werden kann. Die Königlichen Herren Commissarien haben diesem Einwande dadurch abzuwehren gesucht, daß sie folgende veränderte Fassung vorgelegt haben:

Will ein Militairpflichtiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung Anspruch machen, so hat er dies bis zum Tage vor der Loosziehung, als der Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen, zu bewirken.

Wird dieser Befreiungsgrund von der Recrutirungscommission verworfen, so kann der Betheiligte den Recurs an die betreffende Kreisdirection ergreifen. Er hat dies aber bei Verlust desselben bis zum Tage vor der Loosziehung und wenn ihm die Verwerfung u. nach der Loosziehung beginnt.

Gegen diese Fassung ließe sich ebenfalls einwenden, daß, da der Tag vor der Loosziehung der letzte Termin eben sowohl für das Anbringen aller Reclamationen, als auch für das Einwenden aller Recurse sein soll, dem Betheiligten nichts übrig bleibt, als gegen eine ihm ertheilte abfällige Bescheidung gleich auf der Stelle oder wenigstens an demselben Tage, an welchem er sie empfangen, Recurs einzuwenden, und daß ihm daher sehr wenig Zeit zur Ueberlegung gelassen wird. Indessen verschwindet dieses Bedenken bei näherer Beleuchtung.

In der Regel und meistentheils werden Reclamationen oder Ansprüche auf Befreiung gleich im Gestellungstermine oder sehr bald nachher angebracht werden, denn die Lebensverhältnisse des Militairpflichtigen und die ihm zu statten kommenden Befreiungsgründe sind meistens nicht von der Art, daß sie einer sehr schwierigen Auseinandersetzung bedürften, auch ist das Wesentlichste der Exemptionsgründe, welche für einen Gestellten sprechen, schon in den Ortslisten enthalten, und wird die Commission schon dadurch veranlaßt, nach den Umständen, welche eine Befreiung bewirken könnten, Amtswegen zu fragen. Zudem werden die sich stellenden Mannschaften von einer Gerichtsperson ihres Orts begleitet, können sich auch von ihren Angehörigen begleiten lassen, sind also nicht ohne Beirath, und können sich, wenn eine Befreiung erst durch Zeugnisse nachgewiesen werden muß, auch mit diesen in Zeiten versehen, da ihnen und den Ihrigen der Gestellungstermin lange genug vorher bekannt wird. Das Gesetz thut also zu Gunsten der Betheiligten gewiß alles Mögliche, wenn es das Einbringen von Reclamationen auch noch nach dem Gestellungstage und bis zum Tage vor der Loosziehung gestattet. Eine natürliche Folge davon ist, daß ein Recurs gegen den auf die Reclamation folgenden abfälligen Bescheid an demselben Tage und spätestens vor dem Loosziehungsgeschäft angebracht werden muß; denn sonst würde dieses Geschäft zum Nachtheil aller andern Militairpflichtigen, auch derer, die sich freiloosen, aufgehoben und die Commission verhindert werden, die Zahl derer, welche das Loos zum Eintreten trifft, und der Ersatzmänner festzustellen. Auch gehört zu dem Entschlusse, ob man Recurs einwenden oder sich bei der Entscheidung der Commission beruhigen wolle, keine lange Ueberlegung.

Die Deputation rathet daher, den Zusatz und mit ihm den §. 4 anzunehmen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist für den §. 4 eine andere Fassung von der Deputation gegeben worden, welche so lautet: „Will ein Militairpflichtiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung Anspruch machen, so hat er dies bis zum Tage vor der Loosziehung, als der Schlußzeit für alle Reclamations-